

WICHTIGER HINWEIS ZU IHREM BAUVORHABEN

Sehr geehrter Bauherr,

die Stadt Töging a.Inn darf Sie darauf aufmerksam machen, dass für Ihr Bauvorhaben Herstellungsbeiträge zur Entwässerungs- sowie Wasserversorgungsanlage fällig werden. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss des Bauvorhabens.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Die Beiträge sind entsprechend der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Töging a. Inn zur Deckung des Aufwandes zu erheben.

Die Berechnung erfolgt gemäß nachstehenden Beitragssätzen:

1. Für die Entwässerung

a) 1,02 €/m² Grundstücksfläche
(dieser Beitrag entfällt, wenn das gesamte Niederschlagswasser versickert wird, z. B. bei Neubauten)

b) + 10,23 €/m² pro Geschossfläche

2. Für die Wasserversorgung

a) 1,02 €/m² Grundstücksfläche + 7 % MwSt.
(nur bei erstmaligem Anschluss oder Grundstückszukauf)

b) + 1,79 €/m² Geschossfläche. + 7 % MwSt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für An- oder Umbauten. Hierzu zählt auch eine Vergrößerung der Geschossfläche, für die keine Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitung vorgesehen ist (z. B. Wintergärten).

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen

Sie sind verpflichtet, der Stadt Töging a. Inn für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen – auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Beispielsweise sollte der Abschluss des Bauvorhabens (Beginn der Nutzungsaufnahme/Fertigstellung des Bauvorhabens) der Stadt Töging a. Inn schriftlich gemeldet werden. Auch ein nachträglicher Dachgeschossausbau ist der Stadt unverzüglich zu melden.

Bitte vergessen Sie diese Kosten in Ihrer Finanzplanung nicht bei all den Rechnungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben auf Sie zukommen!

Sofern Sie diesbezüglich noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Hackenberg von der städtischen Bauabteilung unter Tel.: 08631 9004-42, Fax: 08631 9004-842 oder E-Mail: hackenberg@toeinging.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister